

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission –

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

04.02.2020

Rundschreiben 01/2020

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. Anlage 9

In Anlage 9 – West – beträgt der Wert des Sonntagszuschlags in der EG 4 „5,04 €“.

Die Tabelle zur Anlage 9 wird nachgereicht.

2. Anlage 10/I (Praktikantinnen und Praktikanten)

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird „Samstagen,“ gestrichen.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

3. Anlage 10/III (Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege)

In § 7 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 wird „Samstagen,“ gestrichen.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

4. Anlage 10/IV (Auszubildende nach dem PfIBG)

§ 7 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 wird „Samstagen,“ gestrichen.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

5. Anlage 10/V (Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege)

In Anlage 10/V (Regelung der Ausbildungsverhältnisse nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes) wird in § 7 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Für die Ausbildung an Sonntagen, Feiertagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Regelungen der AVR sinngemäß, die jeweils für die bei der Trägerin bzw. beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der Schülerin bzw. des Schülers beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend sind. ²Soweit diese Regelungen Freizeitausgleich vorsehen, tritt an dessen Stelle das anteilige Entgelt i.S.d. § 9b Abs. 8 Satz 3. ³Bei der Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Entgeltes nach Maßgabe von § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR tritt das Ausbildungsentgelt an die Stelle des Entgeltes i.S.d. § 14 Abs. 1 AVR.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin bzw. der Schüler die Schichtzulage nach § 20 zu drei Viertel.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

6. Anlage 10a – West – und – Ost -

a) In der Anlage 10a - West- und - Ost - wird unter der neu zu schaffenden Nr. VI folgende Regelung aufgenommen:

„VI. Schülerinnen und Schüler der Physio- und Ergotherapie erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	1.057,50 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.215,00 €

- b) Die allgemeinen Entgeltsteigerungen der Vergütungen der Auszubildenden im Rundschreiben 04/2018 (I, 1 lit. a und c) gelten ab dem 1. Februar 2021 auch für die unter Buchst. a) beschlossenen Vergütungen der Auszubildenden.

Inkrafttreten (Beschlüsse unter a) und b): 1. Januar 2020

Die Tabellen der Anlagen 10a – West – und – Ost – werden nachgereicht.

II. Erläuterungen

1. Anlage 9

In der Tabelle der Zeit- und Überstundenzuschläge Anlage 9 – West – mit Gültigkeit ab 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020 wurde der Wert des Sonntagszuschlags in der EG 4 unzutreffend veröffentlicht. Dies wird nunmehr berichtigt.

2. Anlage 10/I (Praktikantinnen und Praktikanten)

Bei der Streichung des Samstagszuschlags in § 1 Abs. 2 Satz 1 in Anlage 10/I handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, nachdem der vormals in § 20a Abs. 1 Buchst. f) geregelte Zuschlag ab dem 01.01.2020 die von der AK beschlossenen Änderungen in § 20a Abs. 1 greifen und dieser Zuschlag nicht mehr gilt.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

3. Anlage 10/III (Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege)

Hinsichtlich der Begründung vgl. die Erläuterung unter Ziff. 2

4. Anlage 10/IV (Auszubildende nach dem PflBG)

Hinsichtlich der Begründung vgl. die Erläuterung unter Ziff. 2

5. Anlage 10/V (Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege)

Mit Rundschreiben 03/2018 vom 14.06.2018 wurde der Beschluss der AK veröffentlicht, wonach die Regelung in Anlage 10a / Anlage 10a (AP) unter IV. (Ausbildungsentgelte im Altenpflagedienst) sowohl in der Fassung West als auch Fassung Ost, der zufolge sämtliche Zuschläge mit den Ausbildungsentgelten als abgegolten gelten, mit Wirkung zum 01.01.2020 gestrichen wurde. Zuschläge werden somit ab diesem Zeitpunkt auch an Auszubildende in der Altenpflege gezahlt. In Umsetzung dieses Beschlusses war nicht nur die entsprechende Passage in Anlage 10a zu streichen, sondern auch mit einer entsprechenden Regelung in Anlage 10/V zu berücksichtigen.

Dies wird nunmehr durch die erfolgte Ergänzung nachgeholt, der dem Wortlaut von § 7
Abs. 3 Anlage 10/III entspricht.



Barbara Eschen
Vorstand DWBO